

Aufsatz,

Autorin RAin Inka Pichler, Wiesbaden
www.kmp-recht.de

■ Wertminderung bei Bagatellschäden

Die unfallbedingte merkantile Wertminderung bleibt nach wie vor eine der umstrittensten Schadenspositionen. Neben dem unsinnigen¹ Argument der Versichererseite, dass an Mietwagen eine solche Wertminderung gar nicht entstehen könne, da sie nämlich von vornherein weniger werthaltig als Autos aus privater Hand seien, ist das Argument der so genannten Bagatellschäden einer der Haupteinwände.

10%-Grenze

Vielfach wird bei geringen Schäden pauschal eine Wertminderung verneint, wenn der Reparaturbetrag unter 10% des Wiederbeschaffungswertes liegt.² Dies ist in dieser Pauschalität kein tragfähiges Argument.

1) Aufsatz von Pichler in SVR 2011, 167

2) AG Leipzig, Urteil vom 24.08.2001 – Az. 3 C 10051/00

3) BGH, Urteil vom 23.11.2003 – VI ZR 357/03

4) AG Bühl, Urteil vom 27.03.2007 – Az. 3 C 171/06

Der Bundesgerichtshof⁵ hat bereits klargestellt, dass sich jede schematische Betrachtung anhand von wie auch immer gearteten Eckwerten verbietet, weil stets der Einzelfall sachverständig zu beurteilen ist. Daher gibt es auch kein Quorum für die Anerkennung eines merkantilen Minderwertes in Bezug auf das Verhältnis der Reparaturkosten zum Wiederbeschaffungswert.⁴ Einen ganz entscheidenden Einfluss auf die Wertminderung hat nämlich – Bagatellschaden hin oder her – die sehr weitgehende kaufrechtliche Offenbarungspflicht. Vorschäden an Gebrauchtwagen muss der Verkäufer ungefragt nennen, will er sich nicht den Sachmangelhaftungsansprüchen des Käufers bis hin zum Vorwurf der Arglist – immerhin ist das das zivilrechtliche Wort für Betrug – aussetzen. Und der Unfallbegriff der kaufrechtlichen Rechtsprechung ist äußerst kleinlich. Was über rein oberflächliche Beschädigungen hinausgeht ist offenbarungspflichtig. Sobald das Blech beschädigt ist, ist die Hürde übersprungen. Wörtlich heißt es in der kaufrechtlichen Entscheidung des BGH⁵ dazu: „Danach muss der Verkäufer eines Gebrauchtwagens einen Schaden oder Unfall, der ihm bekannt ist oder mit dessen Vorhandensein er rechnet, grundsätzlich auch ungefragt dem Käufer mitteilen, wenn er sich nicht dem Vorwurf arglistigen Verschweigens aussetzen will, es sei denn, der Schaden oder Unfall war so geringfügig, dass er bei vernünftiger Betrachtungsweise den Kaufentschluss nicht beeinflussen kann. Die Grenze für nicht mitteilungspflichtige „Bagatellschäden“ ist bei Personenkraftwagen sehr eng zu ziehen. Als „Bagatellschäden“ hat der Senat bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden anerkannt, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering (in einem Falle aus dem Jahre 1961 332,55 DM) war (Senatsurteile vom 3. Dezember 1986 – VIII ZR 345/85, WM 1987, 137, unter II 2 b und vom 3. März 1982 – VIII ZR 78/81, WM 1982, 511, unter II 2 a und b, jeweils m.w.N.; vgl. Senatsurteil vom 20. März 1967 – VIII ZR 288/64, NJW 1967, 1222). Ob das Fahrzeug nach dem Unfall fachgerecht repariert worden ist, ist nicht von Bedeutung.“

Einfacher Teileaustausch

Auch das häufig gehörte Argument, ein merkantiler Minderwert entstehe nicht, wenn der Schaden durch „einfachen Teile-Austausch“ zu beheben sei, widerspricht dem schadenersatzrechtlichen Hintergrund der Wertminderung. Jedem Unfallschaden folgt – siehe oben – eine Offenbarungspflicht. Auf die Offenbarung reagieren potentielle Käufer mit Kaufzurückhaltung oder Preisdiskussion, welche unmittelbar zum Minderwert führen. Dazu der BGH in schadenrechtlichem Kontext⁶:

„Der Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung, daß auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen, als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadenanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht, trifft trotz aller Fortschritte der Reparaturtechnik nach wie vor zu, zumal die technische Entwicklung im Fahrzeugbau insoweit auch höhere Anforderungen stellt.“

5) BGH, Urteil vom 10.10.2007 – VIII ZR 330/06

6) BGH, Urteil vom 23.11.2003 – VI ZR 357/03

7) AG Mölln, Urteil vom 12.10.2007 – Az. 3 C 280/07

8) AG Stuttgart, Urteil vom 25.03.2011 – Az. 42 C 2947/10

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Tel.: 030-25898945
Fax: 030-25898999
E-Mail: info@bav.de
Internet: www.bav.de

VR 29028B AG Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Anzeigenleitung
Doris Kucklick
Obentrautstraße 16
10963 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich, ca. 20 Seiten
Auflage: 3500

Fakt ist, dass die notwendige Offenbarung des Unfallschadens zu einem geringeren Erlös bei Veräußerung des Kraftfahrzeugs führt. Hierzu führt beispielsweise das AG Mölln⁷ bei einem geringen Schaden (geschraubte Karosserieteile) wie folgt aus:

„Soweit die Beklagten vortragen, im vorliegenden Fall sei entgegen der Einschätzung des vom Kläger in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens keine Wertminderung in der geltend gemachten Höhe eingetreten, da nur geschraubte Karosserieteile – die hintere linke Tür und die Radvollblende – ersetzt worden sind, kann dem nicht gefolgt werden. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt ein merkantiler Minderwert nicht ausschließlich dann vor, wenn ein erheblicher Eingriff in das Fahrzeuggefüge vorgenommen wurde. Vielmehr ist es genau umgekehrt: Ein merkantiler Minderwert ist bei relativ neuen Fahrzeugen nur dann ausnahmsweise nicht anzunehmen, wenn von dem Unfall nur ein ohne weiteres austauschbares Teil des Fahrzeuges getroffen war und insbesondere keine Schäden an Rahmen und Fahrgestell vorlagen. Die Beklagten haben selbst vorgebracht, dass durch den unfallbedingten Anstoß die Tür eingedrückt, gestaucht und verbogen wurde. Insoweit kann – unabhängig davon, ob es sich um ein gestauchtes oder ein geschraubtes Karosserieteil handelt – nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Schaden am Rahmen gekommen ist. Zudem ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass es sich um ein neues Kfz handelt bei denen unfallbedingte Wertminderungen eher auftreten als bei Kfz, die schon älter sind. Auch wäre – unabhängig davon, dass es sich um einen vergleichsweise geringen Schaden handelt – der Kläger im vorliegenden Fall gehalten, einem potentiellen Käufer die verursachten Schäden zu offenbaren. Dies allein wirkt sich nach der Lebenserfahrung so aus, dass ein potentieller Käufer nach dieser Offenbarung gewillt ist, weniger zu zahlen. Deshalb ist auch nur bei Schäden, bei denen für jeden Laien zweifelsfrei erkennbar ist, dass der Unfall keine weiteren verdeckten Schäden verursacht haben kann, ein merkantiler Minderwert anzunehmen.“

Auch das AG Stuttgart hat der Argumentation, dass eine Wertminderung bereits deshalb nicht gegeben sei, da der Schaden „vorwiegend durch den Ersatz von lösbar verbundenen, geschraubten, gesteckten oder nur genieteten Karosserie- und Anbauteilen vollständig und fachgerecht behoben werden kann“, eine Absage erteilt.⁸ Der Gutachter führte an, dass trotz Unterschreitung der 10%-Grenze im Laufe der Zeit Veränderungen der Lackierung aufgrund der Reparaturmaßnahmen erkennbar werden können.

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es „den Bagatellschaden“ als Ausschlusskriterium für den merkantilen Minderwert nicht gibt. Wie immer bei dieser Schadenposition ist der Einzelfall zu betrachten. Eine pauschale Ablehnung jedenfalls ist nicht per se hinzunehmen.

Bezugspreis: 30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.

Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.

Hinweise: Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.